

1) Vermerk:

Sicherung des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes 71, Teilgebiet Oberes Gerdautal mit Ellerndorfer Moor (FFH 71 – TG oberes Gerdautal)

Protokoll zur Sitzung des Arbeitskreises am 21.05.2015

Teilnehmer:

- siehe Teilnehmerliste -

Allgemeines

Das Protokoll zur ersten Arbeitskreissitzung ist den Arbeitskreis-Mitgliedern in der Endfassung am 23.03.2015 zugeschickt und im Internet eingestellt worden.

Zur Vorbereitung auf die zweite Sitzung am 21.05.2015 ist den Arbeitskreis-Mitgliedern entgegen der Ankündigung im Protokoll zur ersten Sitzung noch kein vorbereiteter Verordnungstext zugesendet worden (die UNB musste vorrangig für das FFH-Teilgebiet „mittleres Gerdautal“ den Verordnungsentwurf zur Information des Umweltausschusses und der Öffentlichkeit vorbereiten).

Die UNB hat stattdessen für die Sitzung am 21.05.2015 ein Vortrag in Form einer digitalen Präsentation vorbereitet und darin einen ersten Entwurf der beabsichtigten Regelungen für das Obere Gerdautal mit Ellerndorfer Moor dargestellt.

In der Sitzung am 21.05.2015 haben sich die Teilnehmer aufgrund der begrenzten Besprechungszeit darauf beschränkt die geplanten Verbotsregelungen zu besprechen. Die Präsentation ist dennoch vollständig im Internet verfügbar, da die UNB zugesagt hat einen vollständigen inhaltlichen Entwurf zum geplanten Verordnungstext bereitzustellen. In den noch folgenden Sitzungen wird dieser Entwurf Stück für Stück diskutiert und ggf. verändert.

Die UNB behält sich deshalb vor, den Inhalt der Präsentation zur Sitzung am 21.05.2015 zu verändern und zu ergänzen.

In der Arbeitskreissitzung am 21.05.2015 haben die Vertreter der UNB vorgeschlagen zu einzelnen Sachverhalten bzw. Regelungsinhalten in der Verordnung gezielt mit den direkt betroffenen Personengruppen zu sprechen (betr. insbesondere Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei). Mehrere Mitglieder des Arbeitskreises haben sich dafür ausgesprochen, dass derartige Fachgespräche grundsätzlich für alle Arbeitskreismitglieder zugänglich sein sollten, so dass die UNB entsprechend verfahren und alle Arbeitskreismitglieder über derartige Termine informieren wird.

Die im Arbeitskreis in Form von Teilkarten gezeigten Gebietsausschnitte (vgl. Präsentation zur Sitzung am 21.05.2015) haben keinen räumlichen Bezug zum Gesamtgebiet. Die UNB ist deshalb gebeten worden zu jeder Teilkarte eine Gesamtübersichtskarte mit abzubilden und wird diese Bitte berücksichtigen.

Gesprächszusammenfassung

a) Zonierung in Naturschutzgebiet (NSG) und Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Die Vertreter der UNB informieren, dass die LSG-würdigen Flächen sich auf kleine Bereiche beschränken, die inselartig aus dem NSG ausgeklammert werden müssten. Die UNB beabsichtigt deshalb in dem geplanten Naturschutzgebiet die LSG-würdigen Flächen separat abzugrenzen und für die betreffenden Flächen (betr. hauptsächlich Flächen, die intensiver von der Landwirtschaft und der örtlichen Bevölkerung genutzt werden) die Einschränkungen zu reduzieren. Die UNB wird sich dabei an Schutzwürdigkeit der Flächen orientieren und insbesondere die in den intensiv genutzten Bereichen erforderlichen Regelungen mit den Eigentümern abstimmen.

Für Flächen, die keine besondere Schutzwürdigkeit aufweisen, können die Regelungen des LSG-Verordnungsentwurfes zum FFH-Teilgebiet "Mittleres Gerdautal" als Planungsgrundlage genutzt werden (betr. insbesondere die landwirtschaftliche und die forstwirtschaftliche Flächennutzung).

Ein Vertreter der Landwirte gibt zu bedenken, dass infolge der NSG-Unterschutzstellung die wirtschaftlichen Erträge auf den betreffenden Flächen zurückgehen werden.

Die Vertreter der UNB weisen auf die Möglichkeit einer Entschädigung hin und erläutern die Zusammenhänge zwischen den naturschutzrechtlichen Schutzbestimmungen in der Naturschutzgebietsverordnung, den damit verbundenen Nutzungseinschränkungen und der Möglichkeit des Verlustausgleiches, der in Form des sogenannten Erschwernisausgleiches durch das Land Niedersachsen gewährt wird (vom Land Niedersachsen werden dafür Finanzmittel zur Verfügung gestellt).

Die Vertreter der UNB weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein derartiger finanzieller Ausgleich in Landschaftsschutzgebieten vom Land Niedersachsen grundsätzlich nicht gewährt wird und insofern der Landkreis Uelzen dann ausgleichspflichtig wäre.

b) Schutzzweck

Die Vertreter der UNB erläutern mit Bezug zu den Erläuterungen in der ersten Arbeitskreissitzung den inhaltlichen Aufbau der Schutzgebietsverordnung und sagen zu, dass zeitnah nach der zweiten Arbeitskreissitzung auch die textliche Darstellung des Schutzzweckes und die diesbezüglichen Karten mit der räumlichen Abgrenzung der FFH-Lebensraumtypen zur Verfügung gestellt werden (betr. § 2 des Verordnungsentwurfes).

c) Verbote

Die Vertreter der UNB informieren, dass die in der Präsentation in schwarz geschriebenen Regelungen aus der Landes-Musterverordnung übernommen worden sind, die den UNB vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) im März 2015 in einer aktualisierten Fassung zur Verfügung gestellt worden sind. Die in rot geschriebenen Textteile bzw. Regelungen hat die UNB gebietsbezogen ergänzt.

Mehrere Mitglieder des Arbeitskreises weisen darauf hin, dass die Verbote teilweise zu Einschränkungen für die ortansässige Bevölkerung führen werden. Der Vertreter der Gemeinde Eimke schlägt vor mit der UNB vor der nächsten Arbeitskreissitzung in einem Ortstermin darüber zu sprechen, die Vertreter der UNB werden diesen Vorschlag aufgreifen.

Ein Arbeitskreismitglied erkundigt sich nach der Zulässigkeit von Veranstaltungen (betr. z.B. Tag der offenen Tür beim Schießstand der Jägerschaft des Landkreises Uelzen e.V.). Die Vertreter der UNB teilen dazu mit, dass Veranstaltungen innerhalb von genehmigten und rechtmäßig zulässigen Anlagen von den Verboten ausgenommen sind.

Ein Arbeitskreismitglied erkundigt sich nach dem Fortbestand der Nutzungsmöglichkeiten des genehmigten Modellflugplatzes in Linden. Die Vertreter der UNB teilen dazu mit, dass bei einer späteren Verlängerung der Platzgenehmigung abzugleichen ist, inwieweit möglicherweise durch den Platzbetrieb Beeinträchtigungen für das Schutzgebiet entstehen können. Soweit dies nicht gegeben ist, sind auch zukünftig für den Betrieb des Modellflugplatzes keine Einschränkungen zu erwarten.

Ein Arbeitskreismitglied erkundigt sich nach dem Verbot der zusätzlichen Entwässerung von Flächen im Schutzgebiet im Hinblick auf die Erneuerung von Drainagen, die genehmigungsfrei und daher beim Landkreis Uelzen nicht erfasst sind. Der Vertreter des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände erkundigt sich ergänzend nach der Erfassung der bestehenden Anlagen. Die Vertreter der UNB schlagen vor, dass die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen im Vorwege anzuzeigen ist, damit insbesondere nicht erfasste Anlagen vor deren Erneuerung aktenkundig gemacht werden können und darauf bezogen die Unterhaltung rechtlich abgesichert wird.

Der Vertreter der Gemeinde Eimke erkundigt sich nach den zukünftigen Anforderungen an Niederschlagswassereinleitungen in Gewässer. Die Vertreter der UNB teilen dazu mit, dass derartige Gewässerbenutzungen durch eine wasserrechtliche Erlaubnis zugelassen werden und dabei die Anforderungen der WRRL (betr. Gewässerökologie und Gewässerchemie) zu

beachten sind. Diesbezügliche Anforderungen sind daher in der Schutzgebietsverordnung im Regelfall nicht erforderlich.

Weiteres Vorgehen:

Den Arbeitskreismitgliedern werden kurzfristig die Textteile und die Karten zur Verfügung gestellt, in denen der Schutzzweck (betr. insbesondere die FFH-Lebensraumtypen sowie die „§30“-Biotop u.a. Flächen) inhaltlich beschrieben und räumlich abgegrenzt werden.

Die Präsentation zur Arbeitskreissitzung am 21.05.2015 und der Internet-Link zu den Informationen über die Sicherung des FFH-Teilgebietes „Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor“ werden dem Arbeitskreis per E-Mail zugeschickt.

Die Vertreter der UNB werden mit dem Vertreter der Gemeinde und anderen interessierten Arbeitskreis-Mitgliedern in einem Ortstermin abgleichen, inwieweit Verbote, die zu Einschränkungen von Freizeitaktivitäten der ortsansässigen Bevölkerung führen, in den für die Naherholung genutzten Bereichen erforderlich sind oder entfallen können. Die UNB wird den Termin mit der Gemeinde Eimke abstimmen und den Arbeitskreis-Mitgliedern bekanntgeben.

Die nächste Arbeitskreissitzung wird voraussichtlich noch vor den Schulsommerferien 2015 stattfinden. Die UNB wird dazu gesondert einladen.

Im Auftrag
gez.
Krüger